

Landratsamt Nürnberger Land • 91205 Lauf a. d. Peg.  
Gegen Empfangsbestätigung

**Landratsamt Nürnberger Land**  
**Wasserrecht und Bodenschutz**

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Hammerbachtalgruppe**  
**Geschäftsstelle:**  
**Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld**  
**Kirchenstraße 10**  
**91239 Henfenfeld**

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Reimann	g.reimann@nuernberger-land.de	950-6231	950-7231	Nr. 234	22.10.2019
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.2 B/R-6411.5-2018-462					

*Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!*

**Wasserrecht;**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG zur Einleitung von Filtrerrückspülwasser nach Passage d. Klärbehälters d. Wasseraufbereitungsanlage Henfenfeld (Klarwasser) in den Sandbach**

**Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld**

**Bezug:**

Antrag vom 10.12.2019; Az.: Gl./ Zin.

**Anlagen:**

- 1 Empfangsbestätigung g. R.
- 2 Plansätze
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

**1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung; Planunterlagen**

**1.1. Gegenstand der Erlaubnis**

Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe, Geschäftsstelle: Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld; Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Sandbaches durch Einleitung von gesammeltem Abwasser erteilt.



**Dienstgebäude**  
Waldluststraße 1  
91207 Lauf a. d. Pegnitz  
Telefon 09123 950-0  
Zentralfax 09123 950-8009  
info@nuernberger-land.de  
www.nuernberger-land.de

**Besuchszeiten**  
Montag 7:30 – 16:00 Uhr  
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr  
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr  
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

**Konten**  
Sparkasse Nürnberg  
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)  
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26 • BIC SSKNDE77XXX  
Postbank Nürnberg  
Nr. 67 52 856 (BLZ 760 100 85)  
IBAN DE 73 7601 0085 0006 7528 56 • BIC PBNKDEFF

**Stadtbus Lauf**  
Haltestelle Altdorfer Straße  
Haltestelle Landratsamt  
**S-Bahn**  
Linie S 1  
Lauf West und  
Lauf (li. Pegnitz)

## 1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Rückspülwasser.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
Wasserwerk Henfenfeld	Henfenfeld	937/11	Sandbach

## 1.3. Planunterlagen und Beschreibung der Anlage

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Gestattung sind die Planunterlagen vom 07.12.2018 und die ergänzende E-Mail vom 08.08.2019 der CDM Smith Consult GmbH, Fürther Straße 212, 90429 Nürnberg und die Unterlagen des Altantrags des Ingenieurbüros Kammerberger GmbH vom 28.07.1999.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 13.08.2019 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Nürnberger Land vom 15.10.2019 versehen.

Die Abwasseranlage besteht im wesentlichen aus zwei Quarzfiltern einschl. zugehörigem Oxidator und einem Klärbehälter mit einem Volumen von 105 m<sup>3</sup>.

## 2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 30.09.2039.

## 3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

### 3.1. Umfang der Einleitung

Bezeichnung der Einleitung	Maximaler Abfluss	Dauer der Ableitung	Ab dem Zeitpunkt
Einleitstelle in den Sandbach nach dem Klärbehälter	15 l/s	77 min	ab Bescheid
Abwasservolumenstrom pro Spülung	70 m <sup>3</sup>		ab Bescheid
Abwasservolumenstrom	3.700 m <sup>3</sup> /a		ab Bescheid

### 3.2. Anforderungen an die Ableitung

#### 3.2.1. Der pH-Wert des abzuleitenden Wassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

### 3.2.2. Überwachungswerte

Folgende Überwachungswerte des Spülwassers (vor Vermischung) sind in der nicht abgesetzten homogenisierten Probe einzuhalten:

Parameter	Probenentnahmeart	Überwachungswert
Abfiltrierbare Stoffe	qualifizierte Stichprobe	50 mg/l
Arsen	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l

3.2.3. Es dürfen nur die o. g. anfallenden Abwässer aus der Wasserversorgungsanlage Henfenfeld in den Sandbach abgeleitet werden. Die Ableitung anderer Abwässer, wie z. B. häusliche oder haushaltsähnliche Abwässer ist nicht statthaft.

3.3.3. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen aufweisen, die eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes bewirken.

3.3.4. Das abzuleitende Abwasser darf keine Desinfektions- und Reinigungsmittel enthalten.

3.3.5. Der anfallende Schlamm aus dem Klärbehälter ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu entsorgen.

3.3.6. Die beiden Filter dürfen nur wechselweise im wöchentlichen Abstand rückgespült werden.

### 3.4. Betrieb und Unterhaltung

#### 3.4.1. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung, EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

#### 3.4.2. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. Die hierfür erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.

### 3.5. Anzeigepflicht- und Informationspflicht

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Höhe der Einleitungswassermenge, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen (Entwässerungseinrichtungen, Filter, Einleitungsbauwerke usw.) sind unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### 3.6. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### **3.7. Gewässerqualität und Fischerei**

- 3.7.1.** Der Betrieb muss soweit gesichert sein, dass bei der Wiedereinleitung des Anlagenwassers (Klarwasser) in den Vorfluter die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden können.
- 3.7.2.** Es muss gewährleistet sein, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe einhält und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Vorfluters (Sandbach) nicht dahingehend verändert, dass Fische (auch Kleinfischarten) und Fischnährtiere geschädigt werden.
- 3.7.3.** Die Absetzbecken müssen entsprechend dimensioniert sein, um eine ausreichende Verweildauer des Wassers in den Behältern zu gewährleisten. Die mitgeführten Stoffe können sich so am Beckenboden absetzen und fachgerecht entsorgt werden.

### **3.8. Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## **4. Abwasserabgabe**

Für das Einleiten von Abwasser ist keine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten, sofern die Anforderungen des Bescheids erfüllt sind.

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 3.700 m<sup>3</sup> festgelegt.

## **5. Hinweise**

- 5.1.** Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch die Einleitungen am Gewässer oder Dritten entstehen.
- 5.2.** Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihm durch Naturereignisse (Hochwasser und Eisgang des Gewässers) entstehen sollten.
- 5.3.** Dem Eigentümer des Gewässergrundstückes dürfen aus Anlass des Bestandes und Betriebes der Anlage keine Kosten entstehen.
- 5.4.** Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

## 6. Kosten

- 6.1. Die Kosten für dieses Verfahren hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe, Geschäftsstelle: Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld als Antragsteller und Betreiber der Wasserversorgungsanlage zu tragen.
- 6.2. Für diesen Bescheid werden Gebühren nicht erhoben.  
Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes in Höhe von 444,00 € angefallen und werden in Rechnung gestellt.

### Gründe:

#### I.

1. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitungsanlage Henfenfeld in den Sandbach beantragt.

2. Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die Planunterlagen vom 07.12.2018 und die ergänzende E-Mail von 08.09.2019 der CDM Smith Consult GmbH, Fürther Straße 212, 90429 Nürnberg und die Unterlagen des Altantrages des Ingenieurbüros Kammerberger GmbH vom 28.07.1999 zu Grunde.

3. Einleitungserlaubnis

Mit dem geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Filtrerrückspülwasser aus dem Wasserwerk in den Sandbach

4. Örtliche Verhältnisse

Die Wasseraufbereitungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe befindet sich westlich der Ortschaft Henfenfeld. Das Rohwasser wird über die Brunnen I und II (max. 50 l/s) entnommen und der eine Teil über eine Kaskadenanlage und der andere Teil über Luftmischer belüftet. Im Anschluss werden die beiden vorbehandelten Teilströme über zwei offene Quarzkiesfilter enteist und entmangant. Um die geringen Mengen an Arsen entfernen zu können, wird im Aufbereitungsprozess Eisen –III injiziert.

Die beiden Quarzfilter einschließlich Qxidator werden im zeitlichen Versatz von etwa einer Woche getrennt voneinander zurückgespült, um die gefilterten Stoffe wieder zu entfernen und die Filter dauerhaft betriebsbereit zu halten. Das anfallende Wasser (70 m<sup>3</sup>) wird in den Klärbehälter (V<sub>1</sub>=75 m<sup>3</sup>; V<sub>2</sub> = 30 m<sup>3</sup>) geleitet und verweilt dort ca. 16 h. Im Anschluss wird das Klarwasser gedrosselt auf 15 l/s in den Sandbach abgeleitet.

- 4.1. Angaben zu dem benutzten Gewässer

Benutzungsanlage	Einleitungsstelle
Benutztes Gewässer	Sandbach
Gewässerordnung	III. Ordnung
Gewässerfolge	Sandbach - Pegnitz - Regnitz - Main

## 5. Verfahrensverlauf

### 5.1. Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in wasserwirtschaftliche Hinsicht im Hinblick auf die beantragte Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG geprüft.

Diese Prüfung stellt keinen bautechnische Entwurfsplanung dar.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg mitgeteilten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise wurden in diesen Erlaubnisbescheid aufgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Neben dem Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde wurden das staatliche Gesundheitsamt sowie die unter Naturschutzbehörde beim Landratsamt sowie der Fischereifachberater beim Bezirk Mittelfranken als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahmen gebeten.

Das staatliche Gesundheitsamt und die untere Naturschutzbehörde haben dem Vorhaben zugestimmt ohne Auflagen mitzuteilen.

Der Fischereifachberater hat dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt. Die mitgeteilten Auflagen wurden in den Erlaubnisbescheid übernommen.

Außerdem wurden zusätzliche Unterlagen wegen des Einsatzes von Eisen-III angefordert. Die Prüfung dieser Unterlagen hat ergeben, dass aufgrund des Bestandes und der Gefährdungsstufe von Seiten der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft keine Stellungnahme und auch keine Auflagen erforderlich sind.

### 5.2. Auslegung

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 24.04.2019 bis zum 27.05.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung aus. Die Bekanntmachung wurde auch im Internet veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

### 5.3. Erörterungstermin

Am 16.09.2019 um 9:30 Uhr fand im Landratsamt ein Erörterungstermin statt. Einwände und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

### 5.4. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe wurde mit Schreiben vom 16.09.2019 anhand eines Vorentwurfes des Erlaubnisbescheides abschließend zu den für die Entscheidung erheblichen Umständen gehört.

Einwände gegen den Bescheid oder Anregungen zu dem Bescheid wurden nicht vorgebracht.

## II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig. (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Das Einleiten von Filterrückspülwasser aus dem Wasserwerk in den Sandbach ist eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer) und Bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes sowie des bestehenden öffentlichen Interesses an einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung ist der Tatbestand des § 15 WHG für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis erfüllt, die auch beantragt wurde.

### 3. Anforderungen an die Abwasseranlagen

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (hier: Sandbach) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

### 4. Ergebnis der Prüfung

#### 4.1. Allgemein

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion des Absetzbehälters und der Spülwassereinleitung. Die Maßnahme dient dem ordnungsgemäßen Betrieb und der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3 in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG sind daher nicht gegeben. Dem Vorhaben wurde durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange und durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zugestimmt. Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden keine Einwände erhoben. Die beantragte Erlaubnis konnte deshalb unter den in Ziffer 3 des Tenors dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

#### 4.2. Überwachungswerte

Der im Antrag genannte Wert für den Parameter abfiltrierbare Stoffe entspricht nicht, den zu stellenden Anforderungen nach Anhang 31 der Abwasserverordnung. In die Inhalts- und Nebenbestimmungen wurde deshalb der aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrenzenden Überwachungswert aufgenommen.

### 5. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen, unter denen die gehobene Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. §§ 10 und 15 WHG erteilt worden ist, sind nach § 13 Abs. 1 WHG zulässig um nachteilige Wirkungen auf das öffentliche Wohl oder auf schutzwürdige Belange Dritter auszuschließen und insoweit auch notwendig. Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen besteht mit dem Vorhaben aus Sicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg Einverständnis.

### 6. Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird dem wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den steten Wan-



del unterliegenden Anforderungen im Gewässer und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

7. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich zu erteilen.
8. Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen hat seine Rechtgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

#### 9. Abwasserabgabe

Die Erhebung der Abwasserabgabe beruht auf § 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG). Abgabepflichtig ist der Betreiber als Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Die Abwasserabgabe wird nach Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) von Amts wegen festgesetzt. Die Abgabefestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die Jahresschmutzwassermenge wurde aufgrund einer amtlichen Schätzung festgelegt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG, Art. 3 Satz 2 BayAbwAG).

Für das Einleiten ist keine Abgabe zu entrichten, wenn und soweit die Anforderungen des, die Einleitung zulassenden Wasserrechtsbescheides erfüllt werden.

#### 10. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Befreiung von der Zahlung von Gebühren beruht auf Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG. Auslagen sind nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 5 KG für die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zu erstatten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**  
**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,**  
**Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.